



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Heavywater GmbH für den Vertrieb von Produkten an gewerbliche Käufer.

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren gewerblichen Käufern, soweit nicht Abweichungen vereinbart wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt.

1.2 Außerhalb dieses Vertrages sind keine mündlichen Abreden getroffen.

2. Angebote, Vertragsschluss

2.1 An unsere dem Kunden übersandten Angebote sind wir für 10 Tage gebunden, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde. Nach Ablauf dieser Frist ist unser Angebot unverbindlich.

2.2 Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden ausdrücklich in Textform (Brief, Fax, email) bestätigen. Ist der Bestellung des Kunden ein Angebot von uns vorausgegangen, so kommt der Vertrag – vorbehaltlich der Einhaltung der Frist nach 2.1 – mit Eingang der Bestellung des Kunden bei uns zustande.

3. Preise

3.1 Vereinbarte Preise verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und zzgl. anfallender Versandkosten, soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

3.2 Bei einer fest vereinbarten Lieferzeit oder Lieferfrist von mehr als 4 Monaten behalten wir uns für noch nicht gelieferte Ware eine Erhöhung des vereinbarten Preises vor, soweit Umstände eintreten, die die Herstellung und / oder den Einkauf des betreffenden Erzeugnisses gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarung verteuern. Die Erhöhung ist auf den Betrag begrenzt, um den sich unsere Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für den konkreten Auftrag erhöht haben.

4. Zahlung, Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung

4.1 Wenn keine gesonderten Vereinbarungen getroffen wurden, sind unsere Rechnungen sofort, jedoch spätestens 7 Tage nach Rechnungsdatum, ohne Abzug fällig.

4.2 Bei Nichteinhaltung einer Zahlungsfrist oder einem sonstigen Verstoß des Kunden gegen vereinbarte Zahlungsbedingungen werden unsere sämtlichen Forderungen gegen den Kunden sofort fällig, auch wenn andere Fälligkeitstermine vereinbart waren.

4.3 Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder Schadensersatzansprüche aus demselben Vertragsverhältnis.

4.4 Eine Aufrechnung des Käufers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

5. Lieferung / Versand / Versandkosten

5.1 Vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, es sind ausdrücklich Fixtermine vereinbart worden.

5.2 Die Versandart wird – sofern keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde – von uns unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden und des Wirtschaftlichkeitsgebotes gewählt. Die Kosten der Versendung trägt der Kunde, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

5.3 Wir kommen nur durch eine schriftliche Mahnung und frühestens zwei Wochen nach Ablauf des avisierten Liefertermines in Verzug. Ein Lieferverzug setzt voraus, dass die Nichtlieferung durch uns zu vertreten ist.

5.4 Höhere Gewalt entbindet uns für die Dauer des Hindernisses von der Vertragserfüllung. Ist eine Beseitigung des Hindernisses innerhalb von drei Monaten nicht möglich, sind beide Teile berechtigt, Schadensersatzfrei vom Vertrag zurückzutreten. Als höhere Gewalt gelten insbesondere auch Unfälle, Streiks, unvorhergesehener Energie- und Rohstoffmangel sowie behördliche Verfügungen.

5.5 Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt.

6. Eigentumsvorbehalt, verlängerter Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche gegen den Käufer.

6.2 Der Käufer tritt schon jetzt die ihm bei Eintritt eines Schadensfalles gegen seine Versicherung oder einen Dritten zustehenden Ansprüche, soweit sich diese auf die Vorbehaltsware beziehen, in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns ab.

6.3 Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware schon vor Fälligkeit unserer Forderung im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes

weiter zu veräußern. Dies gilt nicht, sofern diese Erlaubnis von uns aus wichtigem Grund, z.B. einer Zahlungseinstellung des Kunden oder der Einleitung eines Insolvenzverfahrens, widerrufen wird. Der Käufer tritt bereits jetzt alle ihm aus einer Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung gegen seinen Abnehmer zustehenden Forderungen in Höhe unseres Rechnungsbetrages zur Sicherung an uns ab. Wir ermächtigen den Käufer, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Ermächtigung kann von uns bei berechtigtem Interesse widerrufen werden, insbesondere wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät.

6.4 Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.

6.5 Bei Zahlungsverzug oder bei Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers sind wir berechtigt, die Herausgabe aller Waren, an denen Eigentumsvorbehalt besteht, vom Käufer zu verlangen.

6.6 Der Käufer ist verpflichtet, uns von evtl. Pfändungen und anderen Beeinträchtigungen unseres Eigentums unverzüglich Mitteilung zu machen. Er hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung oder den Verlust der uns an den gelieferten Waren zustehenden Rechte zu verhindern. Der Käufer ist auf unser Ansuchen verpflichtet, sofort sämtliche Auskünfte zu erteilen, die zur Durchsetzung und Verfolgung unserer Eigentumsrechte oder diesbezüglichen Ersatzansprüche erforderlich sind. Der Käufer trägt die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der von uns gelieferten Waren erforderlichen Kosten, soweit die Intervention gegen die Maßnahme erfolgreich war und die Kosten bei dem Dritten nicht beigetrieben werden konnten.

7. Mängelrügen, Gewährleistung

7.1 Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich zu prüfen. Mängel, Mengenabweichungen sowie Falschlieferungen sind spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung in Textform (Brief, Fax, email) bei uns zu rügen. Bei versteckten Mängeln beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels bzw. der Mengenabweichung oder Falschlieferung als genehmigt.

7.2 Aus technischen Gründen erforderliche Änderungen, die der Kunde nach Ziffer 5.1 hinzunehmen hat, sowie Abweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen berechtigen nicht zu Mängelrügen.

7.3 Beruht ein Mangel auf einem Fremderzeugnis, treten wir bereits jetzt unsere Gewährleistungsansprüche gegen unseren Vorlieferanten an den Kunden ab. Aus den nachfolgenden Bestimmungen können wir erst in Anspruch genommen werden, nachdem der Kunde erfolglos versucht hat, die abgetretenen Ansprüche außergerichtlich geltend zu machen.

7.4 Bei Mängeln hat der Käufer zunächst ein Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Nach Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Käufer Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rücktritt nach den gesetzlichen Bestimmungen verlangen. Schadensersatz leisten wir nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 8 dieser Geschäftsbedingungen.

7.5 Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab Lieferung der Sache.

8. Haftung

8.1 Wir schließen unsere Haftung für Pflichtverletzungen aus, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, keine vertragswesentlichen Pflichten und keine Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen und nicht Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.

8.2 Im Übrigen haften wir nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

9.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) wird ausgeschlossen.

9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus den Geschäftsbeziehungen zu unserem Kunden entstehen, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist Mülheim / Ruhr.

9.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – soweit es sich nicht um eine allgemeine Geschäftsbedingung handelt – eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen möglichst nahe kommt.